

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne : Anmeldungen = Ecole professionnelle de la Société Suisse des Hôteliers à Cour-Lausanne : les inscriptions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 6.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat	Fr. 1.25
2 Monate	" 2.50
3 Monate	" 3.50
6 Monate	" 6.—
12 Monate	" 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Portoausschlag)

1 Monat	Fr. 1.60
2 Monate	" 3.20
3 Monate	" 4.50
6 Monate	" 8.50
12 Monate	" 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

N^o 6.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.25
2 mois	" 2.50
3 mois	" 3.50
6 mois	" 6.—
12 mois	" 10.—

Pour l'Etranger:

(inclus frais de port)

1 mois	Fr. 1.60
2 mois	" 3.20
3 mois	" 4.50
6 mois	" 8.50
12 mois	" 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags.
Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeigen.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unsere Mitglieder

Herr Josef Müller-Sterchi,
Grand Hotel Müren,

im Alter von 61 Jahren an einem Schlaganfall am 30. Januar und

Herr Paul Moser,

Besitzer des Hotel Moser und Sonnenhof in Heiden

am 3. Februar nach kurzer Krankheit im 58. Altersjahre gestorben sind.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, den Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

F. Mortock.

Fachliche Fortbildungsschule

des
Schweizer Hotelier-Vereins
in Cour-Lausanne.

Anmeldungen

für den von 1. Mai 1907 bis 15. April 1908 dauernden Jahreskurs sind
bis 28. Februar einzureichen.

Für Reglemente mit Aufnahmebedingungen sowie für alle weiteren Korrespondenzen sich zu adressieren an die Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Für die Schulkommission:

Der Präsident: **J. Tschumi.**

Ecole professionnelle

de la

Société Suisse des Hoteliers
à Cour-Lausanne.

Les inscriptions

pour le prochain cours annuel,
durant du 1^{er} Mai 1907 au 15 Avril 1908, seront reçues
jusqu'au 28 Février.

Pour le règlement contenant les conditions d'admission ainsi que pour toute autre correspondance s'adresser à la Direction de l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Pour la Commission de l'Ecole:
Le président: **J. Tschumi.**

Aufnahme-Gefuche.
Demandes d'Admission.

Monsieur Frédéric Gross, propr. de l'Hôtel
des Marécottes s. Salvan 45

Parrains: MM. Ed. Chappex, Hôtel Bel-
oiseau et H. Lugon, Hôtel Giétré à
Pinhaut.

Herr P. Jäger-Ritter, Pächter des Hotel
Landquart u. Bahnhofbüffet in Landquart 32

Paten: HH. J. Jäger, Hotel Weisses
Kreuz, und E. Taverna, Hotel Stern, Chur.

Herren Gebrüder G. & A. Wild, Besitzer
des Hotel National, in Zürich 130

Paten: HH. A. Mislin, Hotel National,
Zürich, und P. Schlenker, Hotel Vik-
toria, Genf.

Eine Anregung.

Wie jedermann weiss, ist sowohl im Früh-
sommer als auch im Herbst die Fremdenfrequenz
bei uns eine ungleich schwächere als im Hoch-
sommer, wo alles in die Sommerfrische zieht
und wo es dann des öftern vorkommt, dass
nicht nur alle Gasthöfe bis auf den letzten Platz
besetzt, sondern auch alle verfügbaren Privat-
wohnungen im Sturm genommen werden.

Die Ursachen dieser Ungleichheit sind schon
zu Genüge behandelt worden und es liegt da-
her nicht in meiner Absicht, dieselben hier
neuerdings zu erörtern. Wohl aber möchte ich
auf ein Mittel hinweisen, das m. E. geeignet
wäre, die Fremdenfrequenz im Vorsommer und
Herbst einigermaßen zu heben. Denn nicht
minder als der Hochsommer, haben auch sie
ihre Annehmlichkeiten und es genügt oft, nur
darauf hingewiesen zu haben, um zahlreiche
Touristen zu bestimmen, auch im Vorsommer
und Herbst der Schweiz ihre Besuche zu machen.
Ich verhehle mir keineswegs, dass viele Gast-
hofbesitzer einer allzu marktschreierischen Re-
klame abgeneigt sind und meinen Vorschlägen
gewisse Bedenken entgegenbringen. Nichtsdesto-
weniger erlaube ich mir, diese den Herren Ho-
teliers zur Prüfung zu unterbreiten. Es betrifft
die Herausgabe (auf privatem Wege oder durch
den Hotelierverein) eines kleinen Heftchens in
Form und Format der Rundreisehefte mit 10-,
20- und 30-tägigen detaillierten Reiserouten durch
irgend ein Gebiet der Schweiz. Die ersten
zehn oder zwölf Seiten, je nach Bedarf, würden
10-tägige, weitere 10 oder 12 Seiten 20-tägige
und der Rest 30-tägige Reiseprogramme ent-
halten. Entsprechende Preise könnten je nach
Belieben beigesetzt oder weggelassen werden.
Dagegen würde es sich empfehlen, im Anhang
die Fahrpläne der hauptsächlichsten auf Schweiz-
ergeliebte ausmündenden Eisenbahnlinien zu re-
produzieren, sowie auch Münztabelle etc. Als
Umschlagstittel könnte man z. B. setzen: „Ver-
schiedenartige Programme zu einer Schweizer-
reise.“ Diese Heftchen müssten dann jeweilen
im Frühjahr, sowie Ende August oder Anfang
September in allen grösseren Bevölkerungs-
zentren der angrenzenden Nachbarländer in
Masse verbreitet werden. Ich hege die feste
Überzeugung, dass sich eine solche Reklame
lohnend würde und zwar hätten nicht nur die
Saison-, sondern in ebenso hohem Masse auch
die Jahresgeschäfte ihren Vorteil dabei.

In gleicher Weise könnte auch durch blossen
Inservieren in den jeweilen in Betracht kom-
menden ausländischen Zeitungen vorgegangen
werden, indessen glaube ich doch, dass dieses

letztere Verfahren, bei wesentlich höheren Kosten,
nicht so grosse Erfolge versprache. Diese win-
zigen Heftchen, denen eventuell auch ein kleines
Schweizerkärtchen beigegeben würde und die
bequem in der Westentasche getragen werden
könnten, würden genügen, für einige Zeit den
Stoff des Tagesgesprächs zu bilden, wodurch
ihr Zweck dann ohnehin erfüllt wäre. Z.

Donald Downie
zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der bekannte Direktor des Blattes „The
Paris American“, dessen Falliment wir un-
langst meldeten, Donald Downie, ist vom Pariser
Gericht soeben wegen Betrugs zu 5 Jahren
Gefängnis verurteilt worden. Wir lesen darüber
im „Journal“ vom 2. Februar folgendes:

Mr. Donald Downie, Direktor einer Auskunft-
agentur, stand dieser Tage zur Verhandlung
vor der 11. Kammer des Strafgerichts unter
Anschuldigung des Betrugs und Missbrauches
seiner Vollmacht. Seine Agentur, bei der ein
Dutzend Angestellte meist fremder Nationalität
beschäftigt sind, ist um 11,000 Fr. zur Miete
und befasst sich mit Lokal- und Liegenschafts-
miete, Geldwechsel und Theaterbilletverkauf.
In Wirklichkeit aber treibt sie fast ausschliesslich
Publizistik, alles übrige dient ihr nur als Et-
quette zur Kreditbeschaffung. „Denn, sagt die
gerichtliche Anklageschrift, einleitend, Donald
Downie benutzte die Leichtgläubigkeit der Handels-
leute und derjenigen kleineren Geschäfte aus, mit
Hilfe einer Wochenschrift betitelt „The Paris
American.“

Dank der Unterstützung durch geschickte
Agenten, gab es zahlreiche Kundschaft. Um
sie zu einem Annoncenvertrag im Blatte zu
veranlassen, spiegelte man ihr alle Vorteile vor,
die sie daraus ziehen würde, indem das Blatt
von allen Paris passierenden Amerikanern ge-
lesen werde. Man liess sie einen Vertrag unter-
zeichnen, angeblich auf ein Jahr, in Wirklichkeit
aber für drei Jahre, auf Grund eines wohl-
weislich verschleierte Vorbehalts, den aber
der Abonnent kaum ahnen konnte. Der Kniff
war sehr gut, denn laut Bücher trug das Jahr
1903 dem Direktor 380,000 Franken ein, das
folgende die immer noch respektable Summe
von 277,000 Franken, während die Kosten des
Wochenblattes, dessen Auflage kaum 1000
Exemplare betrug, auf 30,000 Franken per
Jahr sich beliefen.

Mr. Donald Downie, der auf die Vorladung
nicht antwortete, wurde vom Gericht unter
dem Vorsitz des Herrn Tissart in contumaciam
zu 5 Jahren Gefängnis und 1000 Franken Busse
verurteilt.

Engagement von Angestellten und
Arbeitern.

Vom Genfersee wird uns geschrieben: „Im
Kanton Waadt sind viele Hotels das ganze
Jahr im Betrieb. Das Personal ist gewöhnlich
per Monat engagiert, aber wenig Hoteliers stellen
die Engagementsformulare so aus, dass im Falle
von Kontraktbruch ihrerseits oder seitens von
Angestellten, Arbeitern oder Bediensteten jede
Überraschung ausgeschlossen bleibt. Die Ur-
teile der Friedensrichter und Gerichte lauten
häufig zu Ungunsten der Arbeitgeber. So sehen
dann diese nur zu oft sich veranlasst, über
Parteilichkeit der Gerichte, von denen sie verurteilt

wurden Klage zu führen. Mit Unrecht; denn
sie sind selbst schuld daran, infolge ihrer un-
begreiflichen Nachlässigkeit bei Aufstellung der
Engagementsbedingungen.“

Nach meinem Dafürhalten sollte ein Hotelier
kein Engagement für ein Jahr oder für die
Saison treffen, im Anstellungsformular nicht den
Ausdruck Jahresstelle oder Saisonstelle brauchen,
sondern immer ausdrücklich auf einen Monat
engagieren, mit gegenseitiger Kündigungsfrist
von 14 Tagen.

Auf Grund eines solchen Kontraktes könnte
ein Gericht den Arbeitgeber nie verurteilen,
einem plötzlich entlassenen Angestellten mehr
als für 14 Tage Salair und Kost- und Logis-
entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung
variiert im Waadtland zwischen Fr. 1.50 und
Fr. 3.—, je nach dem Ort und der Kategorie
des entlassenen Angestellten.“ A. H.

Engagements d'employés ou d'ouvriers.

On nous écrit ce qui suit des bords du
Lac Léman:

„Dans le canton de Vaud, un grand nombre
d'hôtels restent ouverts pendant toute l'année.
Le personnel y est généralement engagé au
mois, mais peu d'hôteliers savent rédiger leurs
formules d'engagement de façon à s'éviter toute
surprise en cas de rupture du contrat, soit de
leur part, soit de celle des employés, ouvriers
ou domestiques. Fréquemment les jugements
rendus par les Prud'hommes, par les Juges de
Paix ou par les Tribunaux sont défavorables
aux patrons. Ceux-ci sont alors trop souvent
portés à accuser de partialité l'autorité judiciaire
qui les a condamnés. Ils ont tort et feraient
bien mieux de s'en prendre à la légèreté in-
concevable avec laquelle ils stipulent les con-
ditions d'engagement de leurs employés.“

Un hôtelier ne devrait, à mon avis, jamais
engager quelqu'un „à l'année“ ou „à la saison“
en employant dans sa lettre d'engagement les
mots „place à l'année“ (Jahresstelle), „place
de saison“ (Saisonstelle), mais il devrait tou-
jours préciser expressément que l'engagement
est fait au mois, avec faculté réciproque de le
dénoncer à 15 jours en tout temps.

Sur la base d'un tel contrat, un tribunal
ne pourra jamais condamner un patron à payer
à un employé renvoyé subitement plus de
15 jours de salaire et une indemnité pour
nourriture et logement d'un demi mois égale-
ment. Cette indemnité varie dans le canton de
Vaud entre fr. 1.50 et fr. 3.— par jour, suivant
les lieux et le genre d'employé ou d'ouvrier
congédié.“ A. H.

Ein letztes Wort zum Jahrbuch
des Genfervereins.

Der „Verband“ hat unserer Erwiderung
in Sachen des Jahrbuchs in seiner letzten
Nummer Raum gegeben, womit die Kampagne
als erledigt betrachtet werden könnte. Wir
wenigstens möchten sie gerne als erledigt an-
sehen und gewiss auch der „Verband“, dagegen
scheint ein so schneller und friedlicher Ab-
schluss nicht allen Sektionen des Genfervereins
genehm zu sein; denn die Sektion Bern lässt uns
unterm 5. ds., also zu einer Zeit, wo sie von
der Erledigung der Angelegenheit bereits wissen
musste, offiziell und per eingeschriebenen Brief,
ein Pamphlet zugehen, das in einer wenig